



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau
Monika Schachner
Bezirkshauptmannschaft Liezen
Hauptplatz 12 /1.OG/114
8940 Liezen

Bearb.: Christian Schwaiger
Tel.: +43 (3612) 2801-223
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-128424/2017-2

Liezen, am 25.04.2018

Ggst.: Forststraße § 62 "Oberer Hüttenweg", Ing. Heinrich Dominici,
8783 Gaishorn am See, Gaishorn 199, Gst. 494,
KG 67516 Treglwang und Gst. 419, KG 67507 Gaishorn

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 02.10.2017 bzw. 21.11.2017 hat Herr Ing. Heinrich Dominici, 8783 Gaishorn am See, Gaishorn 199, um die forstrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Oberer Hüttenweg“ auf dem Grundstück Nr. 494, KG 67516 Treglwang und Grundstück Nr. 419, KG 67507 Gaishorn, in der Gemeinde Gaishorn am See, mit einer Gesamtlänge von 1.300 lfm, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 und der §§ 62 und 63 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 17.05.2018, um 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt beim **Gemeindeamt in 8783 Gaishorn am See 59** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Christian **Schwaiger**
Forsttechnischer Amtssachverständiger: DI Josef **Benak**

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 und die verfügten besonderen Verfahrensanordnungen wird hingewiesen.

Zur Beachtung an die Geladenen !

Kommen Sie persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die im Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tag der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, 2. Stock, Zimmer Nr. 211, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Es wird ersucht, den Zeitpunkt der Einsichtnahme telefonisch zu vereinbaren.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter sie versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaub) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie dafür kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch bis spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Christian Schwaiger
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Ing. Heinrich Dominici, Gaishorn 199, 8783 Gaishorn am See, mit dem Auftrag die Trassenführung in der Natur ersichtlich zu machen, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Marktgemeinde Gaishorn am See, Gaishorn am See 59, 8783 Gaishorn am See, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel zur öffentlichen Bekanntmachung anzuschlagen; die mit dem Anschläge- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung möge bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter übergeben werden., per E-Mail
3. Dipl.-Ing. Siegfried Stranimaier, Zivilingenieur für Forstwirtschaft, Dietmannsdorf 11, 8543 St. Martin im Sulmtal, als Projektant, mit Zustellnachweis (RSb)
4. Monika Schachner, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung der Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail